



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. April 2014
(OR. en)**

8897/14

MAR 75

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	7758/14 MAR 51 + ADD 1
Betr.:	Entwurf einer RICHTLINIE ../.../EU DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Richtlinie 96/98/EG des Rates über Schiffsausrüstung - Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen (Regelungsverfahren mit Kontrolle)

Gemäß Artikel 17 der Richtlinie 96/98/EG des Rates über Schiffsausrüstung¹ kann die Richtlinie u.a. geändert werden, damit spätere Änderungen internationaler Instrumente in diese Richtlinie übernommen werden und damit Anhang A aktualisiert wird, indem weitere Ausrüstungen aufgenommen und Ausrüstungen von Anhang A.2 in Anhang A.1 und umgekehrt übernommen werden. Diese Änderungen werden gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Richtlinie nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Seit der Verabschiedung des letzten Rechtsakts zur Änderung der Richtlinie 96/98/EG sind Änderungen der internationalen Übereinkommen und der Prüfnormen in Kraft getreten. Diese Änderungen sollten in die Richtlinie aufgenommen werden.

¹ ABl. L 46 vom 17.2.1997, S. 25.

Im gleichen Zeitraum haben die Internationale Seeschiffahrts-Organisation und die europäischen Normungsorganisationen ferner Normen (auch ausführliche Prüfnormen) für Ausrüstungsgegenstände angenommen, die im Anhang A.2 der Richtlinie 96/98/EG aufgeführt sind oder die für die Zwecke der Richtlinie als relevant gelten können. Diese Ausrüstungsgegenstände sollten daher gegebenenfalls in Anhang A.1 der Richtlinie eingefügt oder von Anhang A.2 nach Anhang A.1 übertragen werden. Die Richtlinie 96/98/EG sollte daher entsprechend geändert werden.

Am 13. März 2014 hat der Rat den Entwurf einer Richtlinie der Kommission gemäß Artikel 5a des Beschlusses 1999/468 zur Kontrolle erhalten.

Die Gruppe "Seeverkehr" wurde gebeten, bis zum 11. April 2014 etwaige Bemerkungen zu diesem Dossier zu übermitteln. Die Delegationen haben in keiner Weise erkennen lassen, dass der Entwurf der Maßnahmen aus den in dem Beschluss 1999/468/EG genannten Gründen abgelehnt werden könnte, nämlich dass

- die vorgeschlagenen Maßnahmen über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen,
- mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder
- sie gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder Verhältnismäßigkeit verstoßen.

Der ASV wird daher ersucht, diesen Standpunkt zu billigen und das Dossier dem Rat zu übermitteln, damit ein Beschluss, die betreffenden Maßnahmen nicht abzulehnen, als A-Punkt angenommen werden kann und die Kommission den genannten Richtlinienentwurf erlassen kann.